▶ Geringfügige Beschäftigung

Reicht Stundenzettel als Nachweis für Arbeitszeiten?

Ein Leser fragt – WVV antwortet

| Ein Leser fragt: Ich habe Ihren Beitrag „Minijobs ohne geregelte Arbeitszeiten werden seit 01.01.2019 sozialversicherungspflichtig" in WVV 3/2019 gelesen. Lt. Gesetz sind Aushilfen verpflichtet, einen Stundenzettel zu führen. Reicht dieser als Nachweis für die tatsächlich gearbeiteten Stunden aus oder muss tatsächlich in einem Vertrag oder dem Personalfragebogen eine genaue bzw. maximale Stundenzahl pro Woche/Monat angegeben werden? Rechtsanwalt Thomas Lackmann gibt die Antwort. |

Antwort | Nein. Der Stundenzettel reicht gerade nicht aus. Die Arbeitszeit muss klar vertraglich geregelt werden. Aus dem Stundenzettel ergibt sich nicht die vereinbarte, sondern allein die tatsächlich geleistete Arbeit.

ARCHIV
Ausgabe 3 | 2019
Seite 13–14

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Minijobs ohne geregelte Arbeitszeiten werden seit 01.01.2019 sozialversicherungspflichtig", WVV 3/2019, Seite 13 → Abruf-Nr. 45702332

▶ Lohnsteuer/Sozialversicherung/Arbeitsrecht

Schüler und Studenten als Aushilfen in der Urlaubszeit 2019

Update 2019

| Viele Schüler und Studenten nutzen die Schul- und Semesterferien für einen Ferienjob. Vorteil für Sie als Arbeitgeber: Durch den befristeten Einsatz lassen sich urlaubsbedingte Personalengpässe vermeiden. Alles Wissenswerte in punkto Lohnsteuer, Sozialversicherung und Arbeitsrecht für das Jahr 2019 hat der WVV-Schwesterinformationsdienst *LGP Löhne und Gehälter professionell* in einer Sonderausgabe zusammengestellt. |

DOWNLOAD
Sonderausgabe
auf wvv.iww.de

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Sonderausgabe „Schüler und Studenten 2019" auf wvv.iww.de → Abruf-Nr. 45801376

▶ Betriebsausgaben/Altersversorgung

Kein Abzug für Zuwendungen an Unterstützungskasse

Umwandlung von 50 Prozent des Gehalts nicht fremdüblich

| Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Unterstützungskasse in Form einer Gehaltsumwandlung von 50 Prozent für die Altersversorgung seiner bei ihm beschäftigten Ehefrau sind steuerlich nicht als Betriebsausgaben abziehbar. Das hat das FG Baden-Württemberg entschieden, nachdem es sich die Umstände des Streitfalls genau angesehen hat. |

Danach war das FG davon überzeugt, dass ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer, wären sie nicht miteinander verheiratet, keine Entgeltumwandlung in dieser Form vereinbaren würden: Der Arbeitnehmer verzichtet während des Berufslebens auf die Auszahlung von nahezu 50 Prozent seines Bruttogehalts und riskiert dabei einen Totalausfall von bis zu 800.000 Euro. Die Entgeltumwandlung gestalte daher das Arbeitsverhältnis ungewöhnlich und unangemessen um (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 13.09.2018, Az. 1 K 189/16, Abruf-Nr. 206421).